

## **Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur Krankenschwester / zum Krankenpfleger Diplommiveau I am Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Schulstandort Münsterlingen**

vom 6. Januar 2003

---

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

<sup>1</sup> Das Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe bildet nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) für die Diplomausbildung in Gesundheits- und Krankenpflege Krankenschwestern und Krankenpfleger mit Diplommiveau I, Schwerpunkt Geriatrie, Langzeitpflege und Pflege von Menschen im Rehabilitationsprozess aus. Ausbildungsziel

<sup>2</sup> Die Ausbildung steht Lernenden im ordentlichen Ausbildungsverhältnis offen.

#### **§ 2**

<sup>1</sup> Die Ausbildung zum Diplommiveau I dauert drei Jahre und beinhaltet drei Ausbildungsphasen. Ausbildungsdauer

<sup>2</sup> In Einzelfällen kann das SRK nach Massgabe seiner Ausbildungsbestimmungen die Verkürzung der Ausbildung bewilligen.

#### **§ 3**

Die Ausbildungslehrgänge beginnen in der Regel einmal jährlich im Herbst. Beginn der Ausbildung

#### **§ 4**

<sup>1</sup> Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Schule im Vollpensum. Beschäftigungsgrad

<sup>2</sup> Die praktische Ausbildung findet in Vollzeitbeschäftigung in den Ausbildungsbetrieben statt.

<sup>3</sup> Die praktische Ausbildung kann nach individueller Abklärung in Ausnahmefällen auch in Teilzeit zu 80 % absolviert werden. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend.

Förderungs- und Beurteilungssystem	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die theoretischen und praktischen Leistungen werden formativ und summativ beurteilt. Das Förderungs- und Beurteilungssystem wird den Lernenden bei Ausbildungsbeginn abgegeben.</p> <p><sup>2</sup> Die summative Bewertung erfolgt ohne Noten.</p> <p><sup>3</sup> Anstelle der Beurteilung in Noten kommt eine Wortbeurteilung zur Anwendung. Die beiden Rubriken «Leistung erfüllt respektive genügend, Leistung nicht erfüllt respektive ungenügend» müssen enthalten sein. Die Ziele und die Kriterien werden durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Soweit die Ziele und die Kriterien die Berufspraxis betreffen, erfolgt die Festlegung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben.</p> <p><sup>4</sup> Formative Beurteilungen werden zur Förderung der Lernprozesssteuerung durchgeführt.</p>
Nachholen einer Prüfung	<p><b>§ 6</b></p> <p>Sind Lernende krankheitshalber an der Teilnahme an einer Prüfung verhindert, muss diese Prüfung nach der Genesung nachgeholt werden.</p>
Terminlich verbindliche Arbeiten	<p><b>§ 7</b></p> <p><sup>1</sup> Terminlich verbindliche Arbeiten müssen fristgerecht erledigt werden. Danach werden sie nicht mehr entgegengenommen und die Leistung wird als ungenügend bewertet.</p> <p><sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor eine Nachfrist gesetzt werden. Das Gesuch ist schriftlich und vor Fristablauf zu stellen.</p>
<b>II. Aufnahme</b>	
Aufnahmebedingungen	<p><b>§ 8</b></p> <p>In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer beim Eintritt folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in der Regel vollendetes 18. Lebensjahr;</li><li>2. körperliche, psychische und geistige Gesundheit;</li><li>3. erfolgreich abgeschlossene obligatorische Schulbildung (in der Regel 10 Schuljahre);</li><li>4. nach individueller Abklärung ein erfolgreich absolviertes Praktikum;</li><li>5. positives Resultat des Aufnahmeverfahrens.</li></ol>

**§ 9**

<sup>1</sup> Beim Aufnahmeverfahren werden folgende Kompetenzfelder überprüft und müssen je als genügend bewertet werden: Aufnahmeverfahren

1. Selbstkompetenz mit den Erfassungsbereichen psychische und physische Belastbarkeit, Eigenständigkeit/Reife, Berufswahl;
2. Sozialkompetenz mit den Erfassungsbereichen Beziehungsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
3. Sachkompetenz mit den Erfassungsbereichen intellektuelle Leistungsfähigkeit, Arbeitsverhalten und praktische Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Die Beurteilung erfolgt insbesondere gestützt auf Bewerbungsdossiers, Gespräche sowie schriftliche und mündliche Prüfungsergebnisse.

**§ 10**

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt, wenn das Aufnahmeverfahren mit einer genügenden Beurteilung abgeschlossen wird und die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Aufnahme

<sup>2</sup> Die Gründe für die Verweigerung der Aufnahme sind zu protokollieren und den abgewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen.

**§ 11**

<sup>1</sup> Die ersten vier Monate nach Ausbildungsbeginn gelten als Probezeit. Probezeit

<sup>2</sup> Die Probezeit ist bestanden, wenn die Anforderungen im theoretischen und praktischen Bereich je genügend sind. Andernfalls wird das Ausbildungsverhältnis per Ende der Probezeit aufgelöst.

<sup>3</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt fünf Tage. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**III. Promotion****§ 12**

Promotionstermin ist das Ende der ersten und zweiten Ausbildungsphase. Promotionstermin

**§ 13**

Die Promotionsinhalte sind im Förderungs- und Beurteilungssystem festgehalten. Promotionsinhalte

**§ 14**Definitive  
Promotion

Am Ende der ersten und zweiten Ausbildungsphase werden die Lernenden definitiv promoviert, wenn

1. die Praktikumsbeurteilung,
2. die schriftliche Prüfung,
3. das Pflegefachgespräch

je genügend sind und mindestens 70 % der Ausbildungszeit pro Ausbildungsphase absolviert worden ist.

**§ 15**Provisorische  
Promotion

<sup>1</sup> Wird in der schriftlichen Prüfung oder im Pflegefachgespräch eine ungenügende Beurteilung erzielt, werden die Lernenden provisorisch promoviert.

<sup>2</sup> Die ungenügende Prüfung muss bis zur nächsten Phasenhälfte wiederholt werden. Wird bei der Wiederholung eine genügende Beurteilung erreicht, wird die provisorische Promotion zu einer definitiven.

**§ 16**Wiederholung  
einer Aus-  
bildungsphase

<sup>1</sup> Eine Ausbildungsphase muss wiederholt werden, wenn

1. die schriftliche Prüfung und das Pflegefachgespräch ungenügend ist, oder
2. die Praktikumsbeurteilung ungenügend ist, oder
3. die Wiederholungsprüfung nach provisorischer Promotion nicht bestanden wird, oder
4. mehr als 30 % der Ausbildungszeit pro Phase versäumt worden sind.

<sup>2</sup> Die Wiederholung erfolgt in der Regel mit dem nächst folgenden Lehrgang.

<sup>3</sup> Während der ganzen Ausbildungszeit ist die Wiederholung nur einmal möglich.

**§ 17**

Nichtpromotion

<sup>1</sup> Sind auch die Voraussetzungen für eine Wiederholung nicht gegeben, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss auf Ende der nachfolgenden Woche aufgelöst.

<sup>2</sup> § 11 Absatz 3 findet Anwendung.

## IV. Abschlussbeurteilung (Diplomexamen)

### § 18

<sup>1</sup> Zur Abschlussbeurteilung in Gesundheits- und Krankenpflege mit Diplommiveau I werden Lernende zugelassen, welche die vorangegangenen Ausbildungsphasen erfolgreich abgeschlossen haben und nicht mehr als 10 % der gesamten Ausbildungszeit versäumt haben. Hierbei werden freie Tage, bewilligte Urlaube sowie Militärdienst, ausgenommen lange Ausbildungs- und Beförderungsdienste, nicht mitgerechnet.

Zulassungs-  
bedingungen

<sup>2</sup> Bei einer Verkürzung der Ausbildung gemäss § 2 Absatz 2 dürfen nur anteilmässig weniger Arbeitstage versäumt worden sein.

### § 19

Die Abschlussbeurteilung umfasst:

1. alle fünf Funktionen mit deren Ausbildungszielen;
2. die Schlüsselqualifikationen;
3. mindestens zwei (bezüglich Alter, spezifischer Situation und Art der Patienten, Institution, Ressourcen und so weiter) verschiedene Aufgabenstellungen;
4. Elemente, welche die Fähigkeit der Übertragung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf andere Situationen zeigen.

Inhalte der  
Abschluss-  
beurteilung

### § 20

Die Abschlussbeurteilung weist folgende vier Prüfungsteile auf:

Prüfungsteile

1. schriftliche Prüfung: Bearbeitung einer oder mehrerer Fallstudien;
2. praktische Prüfung: Beobachtung der Lernenden in einer Pflegesituation;
3. mündliche Prüfung: Fachgespräch über die Pflegesituation der praktischen Prüfung und Anschlussfragen;
4. Praktikumsbericht: Beurteilung des Abschlusspraktikums.

### § 21

<sup>1</sup> Für sämtliche Beurteilungen verwendet die Schule Instrumente, welche sich an den Ausbildungszielen des Lehrgangs orientieren. Bei der Festlegung der Erfüllungsnormen sind die wesentlichen Elemente der geforderten beruflichen Qualifikation erfasst.

Beurteilungs-  
instrumente

<sup>2</sup> Die Instrumente für die Abschlussbeurteilung werden den Lernenden vor Prüfungsbeginn vorgelegt.

Zuständigkeit für die Beurteilung	<p><b>§ 22</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abschlussbeurteilung gemäss § 20 Ziffern 1 bis 3 wird durch die Schule vorgenommen.</p> <p><sup>2</sup> Die Leistungsbeurteilung im Abschlusspraktikum erfolgt durch den Ausbildungsbetrieb.</p> <p><sup>3</sup> Die Beurteilung erfolgt durch zwei Personen. Das Rektorat kann mitbeurteilen.</p>
Bestehen der Abschlussbeurteilung (Diplom)	<p><b>§ 23</b></p> <p>Die Abschlussbeurteilung hat bestanden, wer in allen vier Prüfungsteilen je eine genügende Beurteilung erreicht hat.</p>
Wiederholung der Abschlussbeurteilung	<p><b>§ 24</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die Abschlussbeurteilung nicht bestanden, bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wiederholung eines einzigen nicht bestandenen Prüfungsteiles ohne Verlängerung der Ausbildungszeit;</li> <li>2. Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit;</li> <li>3. Wiederholung des gesamten nicht bestandenen Abschlusspraktikums.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Es ist nur eine Wiederholung möglich. Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Abschlussbeurteilung definitiv nicht bestanden.</p>
Diplomurkunde	<p><b>§ 25</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schule stellt den Lernenden nach bestandenem Examen ein Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege aus. Das Diplom wird vom SRK gegengezeichnet und registriert.</p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zum Diplom stellt die Schule eine Bestätigung aus, welche Aufschluss über die absolvierte Ausbildung und ihre Schwerpunkte gibt.</p>

## V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p><b>§ 26</b></p> <p>Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement des Departementes für Finanzen und Soziales vom 21. Dezember 2000.</p>
---------------	---